

HAUSORDNUNG

der Justizvollzugsanstalt Chemnitz - offener Vollzug-

zuletzt geändert: 1. September 2018

Gliederung

Vorwort der Anstaltsleiterin

1. Allgemeine Verhaltensregeln
2. Tageseinteilung
3. Haftraumordnung
4. Persönlicher Besitz
5. Kleidung und persönliche Ausstattung
6. Eigene Mobilfunktelefone, Laptops, Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräte
7. Zeitungen und Zeitschriften
8. Schriftverkehr/Pakete
9. Lockerungen des Vollzuges
10. Besuchsdurchführung im offenen Vollzug
11. Arbeit, Bildungsmaßnahmen
12. Freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung
13. Kraftfahrzeugnutzung
14. Geld
15. Einkauf
16. Aufenthalt im Freien, Freizeit, Sport, Bücherei
17. Seelsorge und Religionsausübung
18. Gesundheitsfürsorge
19. Rauchen, Alkohol, Betäubungsmittel
20. Ersatz von Aufwendungen, Schadensersatz
21. Anträge und Sprechstunden, Anstaltsbeirat
22. Beschwerden und Rechtsbehelfe
23. Gefangenenmitverantwortung (GMV) und Küchenkommission
24. Ehrenamtliche Betreuung und Mitarbeiter
25. Adressen
26. Inkrafttreten

Anlagen zur Hausordnung

Vorwort der Anstaltsleiterin

Diese Hausordnung gilt für den Bereich des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Chemnitz.

Die nachfolgenden Regelungen und Informationen gelten unabhängig von den Hausordnungen anderer Justizvollzugseinrichtungen des geschlossenen und offenen Vollzuges und sind von jedem Gefangenen zu lesen sowie sorgfältig und pflichtbewusst einzuhalten. Die Hausordnungen der anderen Justizvollzugsanstalten enthalten zum Teil abweichende Regelungen. Bei bevorstehenden Verlegungen oder Überstellungen sollte Ihnen dies bewusst sein.

Auf Antrag wird Ihnen diese Hausordnung in Schriftform ausgehändigt. Beschädigungen und Randbemerkungen sind zu unterlassen.

Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen oder bei Verlust der Hausordnung sind Sie zum Schadenersatz verpflichtet. Dieser beträgt 5,00€, sofern Sie nicht nachweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

Durch die vorliegende Hausordnung soll ein geordnetes Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum und eine für Sie sinnvolle Gestaltung des offenen Justizvollzuges ermöglicht werden. Jeder Gefangene kann durch gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme einen Beitrag zu einem ausgeglichenen Anstaltsklima leisten. Ihren Willen und Ihre Fähigkeit zu einem sozialverantwortungsvollen Verhalten und einer Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug können Sie auch durch die Einhaltung dieser Hausordnung zeigen.

Erster Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Bereichsbediensteten des offenen Vollzuges (Stationsdienst), bei denen Sie alle erforderlichen Anträge einreichen können. Bei Schwierigkeiten suchen Sie bitte zuerst das Gespräch mit dem Stationsbediensteten und ggf. mit weiteren Bediensteten (Abteilungsdienstleiter, Fachdienste, Seelsorger, Vollzugsabteilungsleiter). Es gibt kaum ein Problem, das nicht gesprächsweise geklärt werden könnte. Wenn einem Antrag nicht stattgegeben werden kann, so wird Ihnen dies unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Bediensteten erwarten, dass Sie auch bei einer ablehnenden Entscheidung sachlich reagieren. Bevor Sie den Beschwerdeweg beschreiten, empfehlen wir Ihnen, zuerst ein Gespräch mit einer Person Ihres Vertrauens zu führen und so eine eventuelle andere Lösung Ihres Anliegens anzustreben.

Die Bediensteten des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Chemnitz wollen Ihnen das Leben nicht erschweren. Sie wollen Ihnen vielmehr im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Bewältigung Ihrer Angelegenheiten helfen. Das können Sie aber nur, wenn Sie selbst mitwirken und von niemandem die Lösung der Probleme erwarten, die Sie selbst bearbeiten müssen. Nur bei einem echten eigenen Willen zur Mitarbeit können die Bemühungen der Bediensteten um Ihre Resozialisierung zum Erfolg führen.

Für Jugendstrafgefangene gelten ggf. weitergehende abweichende Regelungen gemäß Sächsischem Jugendstrafvollzugsgesetz.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1. Bitte betätigen Sie Gegensprechanlagen nur in dringenden Fällen! Ein Missbrauch kann dazu führen, dass in einem wirklichen Notfall die Hilfe von Bediensteten zu spät kommt. Sie sind verpflichtet, Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten – insbesondere Suizidhandlungen, Selbstverletzungen, körperliche Auseinandersetzungen, den Verdacht auf Straftaten sowie Brände unverzüglich zu melden.
- 1.2. Bitte stören Sie nicht das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung des offenen Vollzuges und in der Umgebung durch lautes Rufen aus dem Fenster sowie durch lautes Betreiben von Musikinstrumenten und Geräten. Es ist nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen oder von Fenster zu Fenster weiterzugeben. Die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Anstalt ist ebenfalls nicht gestattet. Die Privatsphäre und das Eigentum der Anwohner in der direkten Umgebung des offenen Vollzuges sind entsprechend zu achten.
- 1.3. Sie haben den Anordnungen der Bediensteten Folge zu leisten, auch wenn Sie sich durch die Anordnungen beschwert fühlen. Den Ihnen von einem Bediensteten zugewiesenen Bereich dürfen Sie nicht ohne ausdrückliche Genehmigung verlassen.
- 1.4. Im offenen Vollzug erfolgt keine Trennung zwischen Straf- und Jugendstrafgefangenen. Weibliche und männliche Straf- sowie Jugendstrafgefangene sind aber getrennt nach ihren Geschlechtern in verschiedenen Haftbereichen untergebracht. Zudem ist eine Jugendarresteinrichtung für weibliche Jugendarrestantinnen im Gebäude integriert.

Das Betreten der Jugendarrestabteilung durch Gefangene ist ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt. Ferner ist es männlichen Gefangenen ohne Erlaubnis untersagt, den Bereich des Frauen- und Mutter-Kind-Vollzuges zu betreten. Weibliche Gefangene dürfen die Bereiche des Männervollzuges ebenfalls ohne Erlaubnis der Anstalt nicht betreten. Besuche in anderen Haftbereichen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ein Verstoß kann zur sofortigen Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug führen.
- 1.5. Gemeinsame Aktivitäten von männlichen und weiblichen Gefangenen sind zulässig während des Aufenthaltes im Freien, bei als Gemeinschaftsmaßnahme festgelegten Freizeitmaßnahmen, bei Beschäftigung und beim Einkauf. Im Rahmen der gemeinsamen Aktivitäten haben Sie sexuell motivierte, körperliche Kontakte mit anderen Gefangenen zu unterlassen.
- 1.6. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen wird durch den Tagesablaufplan bzw. durch andere Festlegung geregelt. In Gemeinschaftsräumen (Freizeit-, Sport- und Duschräume, Stationsküchen u. a.) achten Sie bitte im Interesse der Allgemeinheit auf die notwendige Sauberkeit und die Einhaltung hygienischer Erfordernisse. Von Ihnen hervorgerufene Verschmutzungen haben Sie zu beseitigen. Die Aufbewahrung von Ausstattungsgegenständen aus Gemeinschaftsräumen (z.B. Kochgeschirr) im Haftraum ist nicht gestattet.
- 1.7. Bei jedem erlaubten Verlassen der Anstalt müssen Sie Ihren Hafttraumschlüssel am Dienstzimmer (Torwache) des offenen Vollzuges abgeben. Nach der Rückkehr haben Sie sich zuerst am Dienstzimmer zurückzumelden. Melden Sie sich dort nicht, gelten Sie als unerlaubt abwesend. Überprüfen Sie sich vor dem Betreten des Geländes des offenen Vollzuges, welche Gegenstände Sie mit sich führen. Eingebrachte Gegenstände haben Sie grundsätzlich **unaufgefordert** vorzuzeigen.

- 1.8. Tätowieren kann zur Übertragung von Krankheiten (z.B. Aids und Hepatitis) führen. Es ist deshalb untersagt, sich oder andere Personen zu tätowieren oder sich tätowieren zu lassen. Der Besitz, die Herstellung und die Weiterverbreitung von Tätowiergeräten und -material sind nicht gestattet. Entsprechendes gilt für Piercing und vergleichbare Eingriffe in den Körper.
- 1.9. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die im Sächsischen Strafvollzugsgesetz und Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz festgelegten Verhaltensvorschriften kann eine disziplinarische Verantwortlichkeit und eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug geprüft werden.

2. Tageseinteilung

Die Tageseinteilung für die einzelnen Bereiche des offenen Vollzuges ist im jeweiligen Tagesablaufplan geregelt. Ohne Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt dürfen Sie das Gelände des offenen Vollzuges nicht verlassen.

Informationen zur Tageseinteilung (Wäschetausch-, Essens-, Materialausgabe-, Post-, Ambulanzzeiten, Aufenthalt im Freien) entnehmen Sie bitte den entsprechenden Aushängen auf den Stationen sowie den Informationen im Gefangeneninformationsterminal. Änderungen der Tageseinteilung aus vollzuglichen Gründen oder aufgrund von Anstaltsführungen für die Öffentlichkeit werden Ihnen zeitnah über den Stationsdienst mitgeteilt.

Mit Beginn der Nachtruhe hat sich jeder Gefangene in seinem Haftraum aufzuhalten (ausgenommen Gefangene, die aufgrund Spät-/Nachtschicht abwesend sind). Ein Verlassen des zuständigen Bereiches ist generell verboten.

3. Haftraumordnung

- 3.1. Die Grundausrüstung der Hafträume und die Anordnung der Haftraummöbel erfolgt durch die Anstalt. Sie darf ohne Genehmigung nicht verändert werden. Eine zweckentfremdete Nutzung ist untersagt. Bitte sorgen Sie für eine regelmäßige Reinigung und Lüftung Ihres Haftraumes.
- 3.2. Sie haften für schuldhaft verursachte Schäden am Anstaltseigentum. Es liegt daher in Ihrem Interesse, den Ihnen zugewiesenen Haftraum, dessen Einrichtungsgegenstände sowie die von der Anstalt überlassenen Gegenstände unverzüglich im Beisein einer Bediensteten zu überprüfen. Vorhandene Mängel oder Beschädigungen sind sofort mitzuteilen. Über später festgestellte Mängel oder nachträglich eingetretene unverschuldete Beschädigungen informieren Sie bitte umgehend die Stationsbediensteten.
- 3.3. Ihr Haftraum darf von Bediensteten jederzeit durchsucht werden. Ein Anwesenheitsrecht Ihrer Person bei der Durchsuchung besteht nicht. Vom Stationsdienst wird ein täglicher Kontrolldurchgang durchgeführt. Es ist ohne besonderen Grund (z.B. Nachtschichtarbeit) nicht gestattet, sich dabei noch im Bett aufzuhalten. Der Haftraum muss sich zu diesem Zeitpunkt in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden. Es wird eine Mängelliste der täglichen Haftraumkontrollen für jede Station erstellt. Die aufgeführten Mängel sind unverzüglich abzustellen. Die Mängelbeseitigung wird täglich bzw. spätestens zum nächsten Kontrolldurchgang geprüft. Auch vor Antritt einer Lockerung wird in der Regel der Haftraum vom Stationsdienst auf Ordnung und Sauberkeit geprüft. Aufgezeigte Mängel sind noch vor Lockerungsantritt abzustellen, auch wenn dadurch ein verspäteter Lockerungsantritt die Folge ist. In diesen Fällen reduziert sich in der Regel die festgelegte Ausgangs- oder Langzeitausgangszeit.

- 3.4. Die Übersichtlichkeit und Kontrollierbarkeit des Haftraumes muss stets gewahrt werden. Die in Ihrem Besitz befindlichen Gegenstände müssen auf dem dafür vorgesehenen Platz verwahrt werden. Auf dem Fußboden dürfen außer einem Getränkekasten und den Schuhen keine Gegenstände abgestellt werden. Auf dem Schrank sind außer einer Reisetasche keine weiteren Gegenstände erlaubt. Auf dem Fenstersims darf sich lediglich eine zugelassene Grünpflanze befinden. Gegenstände, welche die Übersichtlichkeit und Kontrollierbarkeit des Haftraumes erschweren werden zur Habe gegeben und sind im Rahmen des nächsten Besuches bzw. der nächsten gewährten Lockerung herauszugeben. Um einer Herausnahme von Gegenständen durch Bedienstete zu begegnen, liegt es in Ihrer Zuständigkeit, nach Genehmigung durch die Anstalt Gegenstände (u.a. Bekleidung etc.) entsprechend auszutauschen. Der Zugang und die Einsicht in den Haftraum dürfen nicht behindert werden. Die Fenster und -soweit vorhanden - die Fenstergitter sowie die Haftraumtüren sind von jeglichen Gegenständen freizuhalten.
- 3.5. Das Sammeln von eingekauften Verbrauchswaren, insbesondere von Lebensmitteln und Tabak, über einen angemessenen persönlichen Bedarf hinaus ist untersagt.
- 3.6. Bilder und andere Gegenstände dürfen in den Hafträumen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Bilderleisten bzw. Pinnwände) sowie mit den in der Anstalt zugelassenen Befestigungsmitteln angebracht werden. Eine Kontrolle hinter den Bildern muss jederzeit möglich sein. An der Außenwand dürfen Bilder und andere Gegenstände nicht angebracht werden. Das Bekleben, Bemalen oder Beschriften von Wänden, Decken, Türen, Fenstern und Möbeln sowie Ausstattungsgegenständen ist nicht erlaubt.
- 3.7. Bilder, andere Darstellungen und Schriften, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder erhebliche Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben sowie Darstellungen des Geschlechtsaktes dürfen in den Hafträumen nicht angebracht oder sonst aufbewahrt werden.
- 3.8. Medikamente dürfen Sie nur aufgrund einer ärztlichen Verordnung oder einer vom medizinischen Dienst erteilten Genehmigung im Haftraum aufbewahren, es sei denn der Arzt hat eine Einnahme unter Aufsicht festgelegt. In diesem Fall wird die Medizin im Dienstraum der Stationsbediensteten des offenen Vollzuges aufbewahrt und unter Aufsicht ausgereicht. Ein Sammeln oder eine eigenmächtige Weitergabe von Medikamenten an andere Gefangene ist nicht gestattet. Verschreibungspflichtige Medikamente sind nach Ablauf der Einnahmевorschriften an den medizinischen Dienst zurückzugeben.
- 3.9. Im gesamten Anstaltsgelände und in den Hafträumen darf von Ihnen kein Feuer entfacht oder unterhalten werden. Die Verwendung von Kerzen oder Brennern ist verboten. Die Zubereitung warmer Speisen ist nur in den dafür vorgesehenen Stationsküchen gestattet.
- 3.10. Die Lampen im Haftraum dürfen nicht umwickelt, bemalt oder verdunkelt werden. Die sanitären Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verstopft werden. Elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn hierzu die Genehmigung der Anstalt erteilt wurde. Die Geräte müssen über eine Sicherheitsklassifizierung (z.B. CE-Zeichen) verfügen und es dürfen keinerlei Veränderungen an ihnen vorgenommen werden. Verhalten Sie sich bitte umweltbewusst und gehen Sie deshalb mit Energie und Wasser sparsam um. Schalten Sie beim Verlassen des Haftraumes alle elektrischen Geräte aus und schließen Sie während der Heizperiode das Fenster.
- 3.11. Die Grundsätze der Mülltrennung durch Nutzung der Sammelbehälter für Papier/Pappe, Plastik/Dosen und Hausmüll und Bioabfälle sind zu beachten. Der ent-

standene Müll ist täglich von jedem Gefangenen selbstständig in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Das Hinauswerfen von Müll jeglicher Art aus den Haft- raumfenstern ist untersagt.

- 3.12. Die Haftraumtüren sind auch außerhalb des Nachtverschlusses aus Gründen des Nichtraucher- und Lärmschutzes sowie der Übersichtlichkeit der Stationsflure erforderlichenfalls angelehnt oder geschlossen zu halten.

4. Persönlicher Besitz

- 4.1. Bei Zuverlegung in den Bereich des offenen Vollzuges dürfen einmalig Sachen für Sie durch Dritte bei der Torwache abgegeben werden. Vorab ist mit dem Stationsdienst Rücksprache über Termin und Umfang der Abgabe zu nehmen.
- 4.2. An andere Gefangene dürfen Sie – auch kurzfristig – nur mit Zustimmung der Anstalt Gegenstände abgeben. In selber Weise bedarf auch jegliche Annahme von Gegenständen anderer Gefangener der Zustimmung der Anstalt. Ohne Genehmigung dürfen Sie ausnahmsweise Gegenstände von geringem Wert (ca. 13,00 EUR) von anderen Gefangenen desselben Unterbringungsbereiches annehmen oder an diese abgeben. Die Anstalt kann sich vorbehalten, dass auch geringwertige Gegenstände nur mit Genehmigung übergeben oder angenommen werden dürfen. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn durch die Übergabe bzw. Annahme die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugszieles gefährdet werden würde.
- 4.3. Die Weitergabe von Bargeld an andere Gefangene ist ohne Zustimmung der Anstalt verboten.
- 4.4. Briefmarken dürfen Sie nur im Maximalwert des 2,25-fachen Tagessatzes der Eckvergütung besitzen.
- 4.5. Die in der Hausordnung und den Anlagen angegebenen Beschränkungen des Besitzes von Gegenständen sind verbindlich. Ausnahmen sind nur im besonders begründeten Einzelfall zulässig und bedürfen der vorherigen Genehmigung des/der Vollzugsabteilungsleiters/in.
- 4.6. Zum Schutz vor Diebstahl achten Sie darauf, Ihren Haftraum beim Verlassen stets zu schließen. Für Verlust und Beschädigung sowie für das Abhandenkommen zugelassener privater Gegenstände haftet die Anstalt nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Bediensteten. Die Darlegungs- und Beweislast für einen derartigen Pflichtverstoß liegt bei Ihnen.
- 4.7. Die mit der Zulassung von Gegenständen verbundenen Auflagen zur Nutzung und Aufbewahrung müssen von Ihnen beachtet werden, da ansonsten die erteilte Genehmigung widerrufen werden kann.
- 4.8. Für den technisch einwandfreien Zustand der in Ihrem Besitz befindlichen technischen Geräte sind Sie selbst verantwortlich. Eigenbau und Manipulationen an Geräten sind verboten. Verlängerungen und Steckdosenverteiler müssen den gültigen technischen Normen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

Elektrogeräte, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden eingezogen. Die Einbringung und Überprüfung von durch die Anstalt allgemein zugelassenen Elektrogeräten sind mit Angabe der Art des Gerätes und dem Datum der beabsichtigten Einbringung mit entsprechendem Formblatt zu beantragen. Wird das Gerät nicht zum

beantragten Termin eingebracht, verliert der genehmigte Antrag seine Gültigkeit. Die Einbringung ist dann erneut zu beantragen.

- 4.9. In der Regel sind nicht mehr als fünf technische Geräte pro Gefangenem zugelassen. Technische Geräte werden mit Erhebung eines Kostenaufwandes für die Nutzung überprüft. Geräte, bei denen ein technischer Eingriff notwendig ist, um die Zulassung zu erlangen, werden kostenpflichtig im Bereich des geschlossenen Vollzuges überprüft. Garantie- und Gewährleistungsansprüche können bei der Überprüfung bzw. bei eventuellen technischen Eingriffen erlöschen. Für bei der Überprüfung entstandene Schäden wird keine Haftung übernommen.

5. Kleidung und persönliche Ausstattung

- 5.1. Außerhalb der Ruhezeiten haben Sie angemessene Oberbekleidung auf den Fluren, in den Gemeinschaftsräumen (außer Wasch- und Duschräume) sowie während des Aufenthaltes im Freien zu tragen. Sie haben sich zudem zu den Bestandsüberprüfungen in angemessener Oberbekleidung in ihrem Haftraum aufzuhalten, sofern Sie sich zu diesem Zeitpunkt im Haus befinden.
- 5.2. Im Bereich des offenen Vollzuges tragen Sie eigene Kleidung oder Anstaltskleidung. Die Anzahl der von der Anstalt zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke können Sie der Anlage 1 Nummer 1 a.) bzw. b.) entnehmen.
- 5.3. Sie können zudem private Ausstattung nutzen oder aber Sie erhalten von der Anstalt eine Mindestausstattung. Die Anzahl der von der Anstalt zur Verfügung gestellten Gegenstände können Sie der Anlage 1 Nummer 1 c.) entnehmen. Im Einzelfall und bei Bedarf stellt die Anstalt Ihnen Kleiderbügel für die angemessene Verwahrung ihrer Kleidung in den Haftraumschränken zur Verfügung, sofern Sie solche nicht selbst erwerben können.
- 5.4. Unter den in der Hausordnung genannten Voraussetzungen können über den Paketempfang bzw. den Versand sowie bei Lockerungen private Bekleidung und Ausstattung in angemessenem Umfang in den Haftraum eingebracht werden, sofern nach der Einbringung die Übersichtlichkeit und Kontrollierbarkeit Ihres Haftraumes gewährleistet bleibt.
- 5.5. Das Tragen von eigener Bekleidung und die Nutzung eigener Ausstattung setzen voraus, dass Sie für die Reinigung dieser aufkommen. Zur Verfügung stehen dazu Waschmaschinen und Trockner im Stationsbereich. Für Waschmittel ist selbstständig aufzukommen und dies beim Einkauf zu beziehen. Das Waschen und Trocknen von Wäsche ist außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche, insbesondere in den Haft-räumen, nicht gestattet. Sofern Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, wird Ihnen die Nutzung privater Kleidung und Ausstattung untersagt. In diesem Fall sind die Gegenstände zur Habe zu geben. Anstaltskleidung und -ausstattung wird durch die Wäscherei im geschlossenen Vollzug gereinigt.
- 5.6. Zur Anstaltsarbeit und bei Bildungsmaßnahmen der Anstalt erhalten Sie Arbeitsbekleidung und -ausstattung (Anlage 1 Ziffer 2), sofern die Pflicht zum Tragen solcher Kleidung und Ausstattung bestimmt wurde. Arbeitskleidung und Arbeitsschuhe sind von Ihnen im Haftraum aufzubewahren, es sei denn aus Gründen der Sauberkeit und Hygiene wird durch die Anstalt eine abweichende Aufbewahrung bestimmt.
- 5.7. Soweit Sie im Besitz von Privatkleidung und eigener Ausstattung sind, werden Ihnen Anstaltskleidung und Anstaltsausstattung nicht zur Verfügung gestellt. Bereits ausgegebene Anstaltskleidung und -ausstattung haben Sie zurückzugeben. Dies gilt nicht für von der Anstalt zur Verfügung gestellte Verbrauchsgegenstände.

- 5.8. Sie sind verpflichtet, sorgsam mit überlassener Anstaltskleidung und -ausstattung umzugehen und diese sauber zu halten.

6. Eigene Mobilfunktelefone, Laptops, Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräte

- 6.1. Sie dürfen vorbehaltlich der Regeln unter Nummer 4.9. mit Genehmigung der Anstalt ein eigenes Mobilfunktelefon bzw. Smartphone, einen eigenen Laptop sowie im Übrigen Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh-, DVD/Blu-Ray-Abspiel- und/oder Computerspielgeräte benutzen. Die Genehmigung gilt grundsätzlich nur für den Bereich des offenen Vollzuges der JVA Chemnitz. Bei einer Verlegung in eine andere Anstalt oder den geschlossenen Vollzug müssen Sie die Genehmigung zum Besitz neu beantragen.
- 6.2. Die Geräte werden vor der Aushändigung auf Ihre Kosten überprüft, sofern nicht bereits im geschlossenen Vollzug eine Überprüfung erfolgt ist. Bitte lassen Sie ggf. rechtzeitig einen entsprechenden Geldbetrag sperren. Die Überprüfung der Geräte erfolgt durch Vermittlung der Anstalt von einem Fachhändler. Die Anstaltsleiterin kann damit auch einen Bediensteten beauftragen. Reparaturen und notwendige Änderungen dürfen nur durch Vermittlung der Anstalt von einer Fachwerkstatt vorgenommen werden. Die Kosten für die Beschaffung, eine notwendige Änderung, die Reparatur und den Betrieb (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgebühren) der Geräte sowie deren Entsorgung sind von Ihnen zu tragen.
- 6.3. Durch den Betrieb der Geräte dürfen Dritte nicht gestört werden. Sie dürfen nur im eigenen Haftraum und mit Rücksicht auf die Mitgefangenen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Zuwiderhandlungen können zum Widerruf der Genehmigung zum Betreiben des Gerätes führen.
- 6.4. Nicht zugelassen sind Bassrollen. Das in den Haftraum eingebrachte Fernsehgerät darf aufgrund der Größe des Haftraumes und des damit verbundenen eingeschränkten Abstandes zum Fernseher aus Gründen des Gesundheitsschutzes keine größere Diagonale als 37 Zoll aufweisen.
- 6.5. Funktionsunfähige Geräte dürfen Sie nicht im Haftraum aufbewahren. Nicht reparierbare Geräte sind aus der Anstalt zu verbringen. Ist Ihnen dies nicht möglich, erfolgt eine kostenpflichtige Entsorgung dieser Geräte durch die Anstalt.
- 6.6. Hörfunkgeräte, die nicht über eine Netzstromversorgung verfügen, können mit handelsüblichen Trockenbatterien betrieben werden. Diese Batterien sind von Ihnen auf eigene Kosten zu erwerben. Alte Batterien sind selbstständig an den dafür vorgesehenen Orten abzugeben.
- 6.7. Zum persönlichen Besitz im Haftraum werden Ihnen Ton- und Filmträger (Kassetten, CDs, DVDs, Blu-Ray) in Originalverpackung überlassen, soweit nach der Einbringung die Übersichtlichkeit des Haftraumes gewahrt bleibt. Für Filme mit der Kennzeichnung „FSK 16“ kann der Besitz ausgeschlossen werden, wenn die Filme ihrem Inhalt nach geeignet sind, Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Vollzugsabteilungsleiter/in.
- 6.8. Spiele sind nur in Originalverpackung und mit Kassenbeleg zu beschaffen. Spiele in Originalverpackung werden ihnen überlassen, soweit die Übersichtlichkeit des Haftraumes gewahrt bleibt. Spiele mit der Kennzeichnung „FSK 18“ oder „Keine Jugendfreigabe“ werden nicht zum persönlichen Besitz im Haftraum zugelassen. Für Spiele

mit der Kennzeichnung „FSK 16“ kann der Besitz ausgeschlossen werden, wenn die Spiele ihrem Inhalt nach geeignet sind, Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Vollzugsabteilungsleiter/in.

- 6.9. Die Genehmigung zur Beschaffung von Ersatzgeräten (Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräten, DVD-/Blu-Ray-Player) wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass Sie das bisher überlassene Gerät zurückgegeben haben bzw. es aus der Anstalt verbracht wurde.
- 6.10. Die Nutzung eines eigenen Mobilfunktelefons bzw. Smartphones und Laptops ist Ihnen nur in Ihrem eigenen Haftraum gestattet. Eine Nutzung in den Fluren, Küchen und Gemeinschaftsräumen ist untersagt, ebenso die Weitergabe an andere Gefangene sowie eine Mitnutzung durch diese.
- 6.11. Durch die Nutzung von Mobilfunktelefonen, Smartphones und Laptops dürfen Dritte und das gemeinschaftliche Zusammenleben auf Station nicht gestört werden. Bei der Tonwiedergabe ist auf Zimmerlautstärke zu achten.
- 6.12. Sofern Sie zur Arbeit oder Ausbildung in der Anstalt eingesetzt sind, haben sie ihr Mobilfunktelefon oder Smartphone für diese Zeit in Ihrem Haftraum zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Begründung und vorherigen Genehmigung durch den Vollzugsabteilungsleiter. Befinden Sie sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis, wird Ihnen die Mitnahme eines Mobiltelefons/Smartphones in der Regel gestattet.
- 6.13. Das Aufzeichnen und Mitschneiden von Gesprächen sowie die Anfertigung von Fotos und Videos anderer Gefangener, Bediensteter und Dritter ist untersagt. Ebenso ist es nicht erlaubt, Fotos oder Videos innerhalb und außerhalb der Anstaltsgebäude und des Geländes zu fertigen. Auf die Regelungen des Urheberrechts wird hingewiesen. Der/die Vollzugsabteilungsleiter(in) kann für die in der Mutter-Kind-Abteilung untergebrachten Gefangenen im Einzelfall Ausnahmen vornehmen, soweit die Anfertigung von Aufnahmen für die Wahrnehmung der Mutter-Kind-Beziehung angezeigt erscheint und Rechte anderer sowie die Sicherheit und Ordnung nicht berührt sind.
- 6.14. Eine missbräuchliche Verwendung oder eine zweckentfremdete Nutzung elektrischer Geräte kann zum Entzug der genannten Geräte führen und disziplinarisch geahndet werden. Ebenfalls kann eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug geprüft werden.

7. Zeitungen und Zeitschriften

- 7.1. Zeitungen oder Zeitschriften dürfen im Rahmen des Einkaufs oder als Abonnement bezogen werden, wenn nicht deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Zeitungen und Zeitschriften können Ihnen vorenthalten werden, wenn deren Inhalt – auch, wenn dies nur einzelne Beiträge betrifft – die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet. Für den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften können Sie Ihr Hausgeld, Taschengeld oder freies Eigengeld verwenden.
- 7.2. Die Bestellung von Zeitungen und Zeitschriften kann durch Sie erfolgen, wenn die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.
- 7.3. Zeitungen oder Zeitschriften dürfen Sie in Ihrem Haftraum aufbewahren, insoweit die Übersichtlichkeit Ihres Haftraumes gewahrt bleibt. Sie haben nicht mehr benötigte Zeitungen oder Zeitschriften zu entsorgen oder diese im Rahmen von Lockerungen aus der Anstalt zu verbringen.

- 7.4. Auf Antrag werden Zeitschriften (z.B. Fachzeitschriften) zur Habe genommen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der weiteren Aufbewahrung nachweisen können. Werden eingebrachte Zeitungen und Zeitschriften, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von Ihnen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht oder entsorgt, können diese kostenpflichtig aus der Anstalt entfernt werden.
- 7.5. Abbestellungen, Umbestellungen oder Nachsendungen müssen Sie selbst veranlassen. Die Anstalt ist zur Nachsendung an Sie bei Entlassung oder sonstiger Abwesenheit nicht verpflichtet. Wenn für Sie nach Ihrer Entlassung oder Verlegung Zeitungen oder Zeitschriften eingehen und keine Zustimmung von Ihnen zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung vorliegt, wird die Anstalt die Annahme grundsätzlich verweigern. Nur bei einer unvorhersehbaren Entlassung oder Verlegung in eine andere Anstalt werden Zeitungen oder Zeitschriften noch höchstens zwei Wochen lang nachgesendet.

8. Schriftverkehr/Pakete

- 8.1. Sie haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Das Absenden und der Empfang von Schreiben erfolgt auch im offenen Vollzug durch Vermittlung der Anstalt. Der/die Vollzugsabteilungsleiter kann das Absenden von Schreiben auch in der Weise genehmigen, dass frankierte Schreiben vom Gefangenen durch Einwurf in einen Briefkasten oder auf einer Postfiliale außerhalb der Anstalt abgesendet werden.
- 8.2. Ausgehende Hauspost mit dem Bereich des geschlossenen Vollzuges unterliegt ausnahmslos der Postkontrolle in Bezug auf eingelegte verbotene Gegenstände. Absendende Briefumschläge sind geöffnet dem Stationsdienst zur Einlagenkontrolle vorzulegen. Die Verwendung gefütterter Umschläge ist in diesem Zusammenhang nicht gestattet. Den Schreiben bzw. Karten (ohne profilierte Aufdrucke) in Briefumschlägen dürfen mit Ausnahme von Fotos und Briefmarken in dem für den geschlossenen Vollzug bestimmten Umfang keine anderen Gegenstände, insbesondere kein Geld, Zeitungen, Briefumschläge, Blöcke, etc. beigelegt werden. Fotos, Glückwunsch- und Postkarten dürfen im Regelfall nicht als Abziehbilder oder Aufkleber abgesendet werden. Das Aufbringen von Aufklebern auf Briefumschlägen und Postkarten sowie den Briefinhalten ist ebenfalls im Regelfall nicht zulässig.
- 8.3. Im Übrigen findet eine Kontrolle ein- und ausgehender Schreiben auf verbotene Gegenstände statt, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist bzw. der/die Vollzugsabteilungsleiter(in) für einzelne Gefangene angeordnet hat, dass eine Kontrolle auf verbotene Einlagen nicht stattfindet. Liegt eine solche Anordnung des/der Vollzugsabteilungsleiter(in) vor, werden die Briefe den Gefangenen ungeöffnet ausgehändigt und von diesen entgegengenommen.
- 8.4. Eingehende Schreiben bzw. Karten in Briefumschlägen dürfen mit Ausnahme von Fotos und Briefmarken – soweit Sie diese nach Nummer 4.4. besitzen dürfen – keine anderen Gegenstände, insbesondere Geld, Zeitungen, Briefumschläge, Blöcke, etc. enthalten. Bitte weisen Sie Ihre Briefpartner darauf hin. Unerlaubte Beilagen oder unerlaubte Postsendungen können auf Ihre Kosten an den Absender zurückgesandt werden oder sie werden zu Ihrer Habe gegeben. Eine spätere Überlassung von dort ist nur aus besonderem Grund mit Zustimmung der Vollzugsabteilungsleiter möglich. Eingehende Schreiben, die mit Gebühren belastet sind, werden nur im Ausnahmefall angenommen.
- 8.5. Sie haben eingegangene Schreiben unverschlossen in Ihrem Haftraum zu verwahren. Sie können die Post verschlossen zu Ihrer Habe geben oder auf Antrag im Rahmen von Lockerungen aus der Anstalt verbringen.

- 8.6. Die Kosten des Schriftwechsels tragen Sie. Wenn Sie ohne Ihr Verschulden bedürftig sind und noch kein Taschengeld erhalten haben oder aufgrund der Kürze der Haftzeit nicht beantragen können, werden auf Ihren Antrag die Kosten von acht Briefen pro Monat von der Anstalt übernommen. Ansonsten sind die Kosten des Schriftwechsels von Ihrem Hausgeld, freiem Eigengeld, Taschengeld oder zweckgebundenen Eigengeld zu begleichen. Die Kosten des Schriftwechsels umfassen neben den Briefmarken auch den Schreibbedarf (Papier, Umschläge, Stifte). Auf Verlangen stellt die Anstalt bedürftigen Gefangenen den Schreibbedarf in angemessenem Umfang zur Verfügung.
- 8.7. Das Absenden von Briefen mit der Zusatzleistung „Einschreiben“ ist im Regelfall nur dann möglich, wenn der/die Vollzugsabteilungsleiter(in) eine Genehmigung nach Nummer 8.1. Satz 2 erteilt hat. Sofern Sie in anderen Fällen von dem Adressaten eine Empfangsbestätigung über den Eingang Ihres Schreibens erhalten möchten, empfiehlt es sich, einen adressierten und frankierten Rückumschlag sowie eine vorgefertigte Empfangsbestätigung beizufügen.
- 8.8. Wenn Sie für Lockerungen in Form von begleiteten Ausgängen mit externen Personen – insbesondere Angehörigen – , in Form von unbegleiteten Ausgängen, die über die Durchführung von Versorgungseinkäufen hinausgehen, bzw. in Form von Langzeitausgang oder Freigang geeignet sind, dürfen Sie keine Pakete empfangen. Zum Einbringen von Gegenständen sind die Außenkontakte zu nutzen. Im begründeten Ausnahmefall kann der/die Vollzugsabteilungsleiter(in) den Paketempfang genehmigen.
- Die anderen Gefangenen können mit Genehmigung der Anstalt Pakete empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln ist dabei untersagt. Sie können sich jedoch zugelassene elektrische Geräte (z.B. TV, Radio u. Tonwiedergabegerät, DVD-/Blu-Ray-Abspielgerät), Privatwäsche oder andere genehmigungsfähige und von dritter Seite einbringbare Gegenstände zusenden lassen. Pakete können nur per Post zugesandt werden. Im Rahmen der Besuchsdurchführung dürfen von Besuchern keine Pakete abgegeben werden.
- 8.9. Bei der Zusendung von Paketen aus dem Ausland werden vielfach Zollgebühren erhoben. Daher wird eine Paketgenehmigung davon abhängig gemacht, dass Sie über entsprechendes Geld zur Zahlung der anfallenden Gebühren verfügen (mindestens ein Geldbetrag in Höhe des vollen Taschengeldsatzes). Ein Betrag über diese Höhe kann auf dem Hausgeldkonto oder auf dem Eigengeldkonto (freies Eigengeld) bis zum Empfang des Paketes gesperrt werden. Die Aushändigung von Auslandspaketen, die ohne vorherige Genehmigung in der Anstalt eingehen, erfolgt nur in besonders begründeten Einzelfällen.
- 8.10. Jedes Paket muss ein Inhaltsverzeichnis enthalten und auf der Verpackung den Absender erkennen lassen. Eingehende Pakete, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn Sie für die Gebühren aufkommen können.
- 8.11. Die Pakete werden in Ihrer Gegenwart geöffnet und kontrolliert. Der Paketinhalt wird auf verbotene Gegenstände und Vollzähligkeit geprüft. Abweichungen vom Inhaltsverzeichnis werden auf diesem vermerkt. Soweit sich in einem Paket nicht zugelassene Gegenstände befinden, werden sie zu Ihrer Habe genommen oder auf Ihre Kosten zurückgesandt.
- 8.12. Ihnen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt des zu versendenden Paketes wird in Ihrer Gegenwart aus Gründen der Sicherheit und Ordnung von der Anstalt überprüft und verschlossen. Der Paketinhalt ist von Ihnen in einem Verzeich-

nis zu vermerken und zu unterschreiben. Es wird, nachdem es auf seine Richtigkeit überprüft wurde, zur Gefangenenpersonalakte gegeben. Die Kosten des Paketverkehrs tragen Sie. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann von Ihnen ein Antrag auf Kostenübernahme durch die Anstalt gestellt werden. Die Kostenübernahme wird einzelfallbezogen überprüft.

- 8.13. Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Der Versand einzelner Pakete kann auch versagt werden, wenn ein schädlicher Einfluss auf Opfer der Straftaten zu befürchten wäre.

9. Lockerungen des Vollzuges

- 9.1. Lockerungen des Vollzuges werden anlassbezogen auf Ihren Antrag oder im Wege der Dauerausgangsgenehmigung bewilligt.
- 9.2. Nachträglich gewünschte Änderungen zu bereits bewilligten Lockerungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt. Die Gründe sind von Ihnen dazulegen und in geeigneter Weise zu belegen.
- 9.3. Ist im Falle des Freiganges ein Lockerungsantritt direkt nach Arbeitsende am Arbeitsort genehmigt, kann bei festgestellten Mängeln die Verfügung bezüglich des Lockerungsantrittes geändert und Ihre vorherige Rückkehr in die Anstalt angeordnet werden. Zeitverluste gehen zu Ihren Lasten, sodass ein verspäteter Lockerungsantritt nichts an der festgelegten Rückkehrzeit ändert.
- 9.4. Bei genehmigtem Lockerungsantritt ab dem Arbeitsort beginnt die Lockerung mit dem Zeitpunkt des Arbeitsendes.
- 9.5. Erkrankte Gefangene erhalten aus fürsorgerischen Gründen während der Genesung von der Krankheit grundsätzlich keine Lockerung mit Ausnahme der notwendigen Arztbesuche. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen Reisefähigkeit ärztlich attestiert wird.
- 9.6. Ihr Ausgangsschein, den Sie bei Lockerungsantritt erhalten, dient Ihnen auch als Legitimation gegenüber Dritten.
- 9.7. Lockerungen beginnen im Regelfall nicht vor 7.00 Uhr. Sie sollen vor 20.00 Uhr enden. Während der festgelegten Zeiten der Bestandsüberprüfung wird im Regelfall keine Rückkehrzeit angeordnet.
- 9.8. Bitte halten Sie die festgelegten Rückkehrzeiten genau ein. Verspätungen haben Sie der Anstalt rechtzeitig mitzuteilen. Andernfalls müssen Sie damit rechnen, dass die polizeiliche Fahndung eingeleitet wird.

10. Besuchsdurchführung im Gebäude des offenen Vollzuges

- 10.1. Wenn Sie als Strafgefangene im Bereich des offenen Vollzuges der JVA Chemnitz untergebracht sind, dürfen Sie im Monat mindestens vier Stunden Privatbesuch empfangen. Sind Sie Jugendstrafgefangene erhalten Sie über die Mindestbesuchszeit von 4 Stunden hinaus zusätzlich 2 Stunden Privatbesuch je Monat, der ausschließlich Angehörigen im Sinne des § 47 Abs. 1 SächsJStVollzG i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB vorbehalten ist.
- 10.2. Besuche im Gebäude des offenen Vollzuges finden im dortigen Besuchsraum statt. Die Mindstdauer eines Privatbesuches beträgt dann eine Stunde. Der Besuchsraum steht montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 19.30 Uhr

und am Samstag sowie Sonntag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung.

- 10.3. Wenn Sie für Lockerungen in Form von begleiteten Ausgängen mit externen Personen – also insbesondere Ihren Angehörigen – , in Form von unbegleiteten Ausgängen, die über die Durchführung von Versorgungseinkäufen hinausgehen, bzw. in Form von Langzeitausgang oder Freigang geeignet sind, können Sie im Regelfall nur eine Stunde im Monat Privatbesuch im Besuchsraum des offenen Vollzuges empfangen. Die weiteren Privatbesuche sind während der Lockerungen wahrzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vollzugsabteilungsleiter(in).
- 10.4. Über den unter Nummer 10.1. genannten Mindestbesuchsumfang hinaus finden für Gefangene, die ausschließlich begleitete Ausgänge mit Anstaltsbediensteten bzw. externen Mitarbeitern aus dem Kreis der Anstalt und unbegleitete Versorgungseinkäufe durchführen können, Privatbesuche im Besuchsraum des Gebäudes des offenen Vollzuges bei noch vorhandenen Platzkapazitäten und aus wichtigem Grund mit Genehmigung des/der Vollzugsabteilungsleiter(s)/in nur
- mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB und gegebenenfalls deren Kindern im Alter von bis zu 14 Jahre sowie
 - mit dem zugelassenen Lebensgefährten/der zugelassenen Lebensgefährtin, mit dem/der Sie vor der Inhaftierung mindestens ein Jahr in einem gemeinsamen Haushalt in nichtehelicher Lebensgemeinschaft gelebt haben und der/die mindestens eines Ihrer minderjährigen Kinder bzw. anderen Angehörigen im Haushalt betreut oder mit Ihnen mindestens ein gemeinsames Kind hat
- statt.
- 10.5. Besucher - einschließlich Kinder -, die Sie im Besuchsraum des offenen Vollzuges empfangen möchten, müssen vor der Besuchsdurchführung zugelassen werden. Der Zulassungsantrag mit dem Namen der Besucher und dem Verhältnis zu Ihnen ist bei dem/der zuständigen Vollzugsabteilungsleiter(in) vollständig ausgefüllt zu stellen. Beantragen Sie die Zulassung Ihres Lebensgefährten/ Ihrer Lebensgefährtin in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft zum Besuch, haben Sie darüber hinaus anzugeben und ggf. zu belegen,
- ob und in welchem Zeitraum sie vor der Inhaftierung mit dem Besucher in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt haben
 - ob sie mit der Person mindestens ein gemeinsames Kind haben bzw. ob der Besucher mindestens eines Ihrer Kinder oder einen anderen Ihrer Angehörigen im Haushalt versorgt.
- 10.6. Sie können im Regelfall maximal 15 Privatpersonen gleichzeitig als Besucher im Gebäude des offenen Vollzuges genehmigen lassen. Kinder bis 14 Jahren werden dabei nicht mit gerechnet. Vor der Genehmigung weiterer Privatpersonen muss die Zulassung anderer privater Besucher auf Ihren Antrag hin gestrichen werden.
- 10.7. Die Bearbeitung von Besuchsanträgen erfolgt durch die Bediensteten des offenen Vollzuges. Der Besuchsantrag muss mindestens eine Woche vor Durchführung vorliegen. Änderungen der geplanten Besucher müssen mindestens drei Werktage vor dem Besuch mitgeteilt werden. Es werden im Regelfall nur die für den jeweiligen Besuchstag angemeldeten Privatbesucher zum Besuch in den Räumen des offenen Vollzuges zugelassen. Dies gilt auch dann, wenn die erschienenen, nicht angemeldeten Personen zum Kreis der zulassungsfähigen Besucher gehören.

- 10.8. Zu einem Besuch im Besuchsraum des offenen Vollzuges werden in der Regel maximal drei Personen zugelassen. Nur minderjährige Kinder der Gefangenen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können zusätzlich am Besuch teilnehmen.
- 10.9. Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können ausschließlich in Begleitung Erwachsener einen Besuch durchführen. Ein Besuch bei mehreren Gefangenen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nacheinander möglich.
- 10.10. Die Besucher, welche Sie im Gebäude des offenen Vollzuges zum Besuch empfangen, müssen sich mit einem gültigen Personaldokument ausweisen; ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren. Verteidiger und Rechtsanwälte müssen sich darüber hinaus durch Ihre Vollmacht ausweisen.
- 10.11. Besucher haben ihre persönlichen Sachen, einschließlich Schmuck, Uhren und sonstige Wertgegenstände, soweit sie nicht im Fahrzeug verbleiben können, in den Schließfächern im Besucherwarteraum zu deponieren. Ausgenommen sind hiervon Ehe- oder Verlobungsringe. Das Tragen von Ohrringen und Piercings kann gestattet werden.
- 10.12. Aus Gründen der Sicherheit können Privatbesuche im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher vorher durchsuchen lassen. Besuchern wird der Zutritt zum Gebäude des offenen Vollzuges nur gewährt, wenn sie weder alkoholisiert sind, noch unter dem Einfluss sonstiger berauschender Substanzen stehen.
- 10.13. Vor und nach der Besuchsdurchführung können Gefangene auf Anordnung im Einzelfall durchsucht werden. Dabei kann auch eine Durchsuchung mit körperlicher Entkleidung erfolgen.
- 10.14. Für den von Ihnen vereinbarten Termin halten Sie sich bitte 10 Minuten vor Besuchsbeginn auf der Station bereit, damit die Besuchsdurchführung pünktlich erfolgen kann.
- 10.15. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Sie oder Ihr Besucher gegen die getroffenen Anordnungen der Bediensteten trotz Abmahnung verstoßen. Dies gilt unter anderem für das Verbot jeder Form sexuell orientierter, körperlicher Berührungen zwischen Besuchern und Gefangenen im Besuchsbereich. Die Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen. Werden bei den Besuchern bereits vor der Besuchsdurchführung unerlaubte Gegenstände gefunden, kann der Besuch untersagt werden.
- 10.16. Beim Besuch im Besuchsraum des offenen Vollzuges dürfen Gegenstände oder Sachen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Anstalt übergeben werden. Wer dennoch unbefugt Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihnen übermitteln lässt, kann gemäß § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße zur Verantwortung gezogen werden. Darüber hinaus kann der Besucher durch die Anstalt mit einem Hausverbot belegt werden.
- 10.17. Für Ihre Angehörigen besteht die Möglichkeit, sich bei wichtigen Fragen oder Problemen direkt an den für Sie zuständigen Vollzugsabteilungsleiter/in zu wenden. Der Gesprächstermin wird durch die Bediensteten des offenen Vollzuges vermittelt.

11. Arbeit, Bildungsmaßnahmen

- 11.1. Sie sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Ihnen soll aber auf Antrag eine Ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit oder Beschäftigung übertragen werden. Einsatzmöglichkeiten bestehen im Garten- und Landschaftsbau, im Malerbetrieb, als Hausarbeiter oder im

Bereich der Außenreinigung. Die Arbeitszuweisung erfolgt durch die Arbeitsverwaltung. Die Anstalt verfügt leider nicht über genügend Arbeitsplätze, um allen Arbeitswünschen gerecht zu werden. Aus diesem Grunde wird eine Warteliste geführt.

- 11.2. Sie werden über die in den Arbeitsbetrieben geltenden Unfallverhütungsvorschriften unterrichtet und haben diese zu Ihrem eigenen Schutz zu beachten. Vorhandene Schutzvorrichtungen oder Arbeitsschutzmittel haben Sie bei der Arbeit zu benutzen. Unfälle und von Ihnen erkannte Unfallgefahren haben Sie dem zuständigen Bediensteten unverzüglich mitzuteilen. Bei der Arbeit ist die für den jeweiligen Arbeitsbetrieb vorgesehene Arbeits- bzw. Schutzkleidung zu tragen.
- 11.3. Sie dürfen die Einrichtungen, Geräte und Materialien der Arbeitsbetriebe - auch Reste und Abfälle - nur für die Ihnen zugewiesene Arbeit benutzen oder verwenden. Die Mitnahme dieser Gegenstände oder von Erzeugnissen aus einem Arbeitsbetrieb ist nicht gestattet. Bei Arbeitsschluss haben Sie Ihren Arbeitsplatz aufzuräumen und das Werkzeug vollständig abzugeben.
- 11.4. Sie dürfen nur zum dortigen Gebrauch Nahrungs- und Genussmittel im angemessenen Umfang zur Arbeit mitnehmen.
- 11.5. Wenn Sie krank sind, haben Sie dies umgehend bei den Bediensteten anzuzeigen und sich umgehend beim Anstaltsarzt um eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit bemühen. Ohne diese Bestätigung kann Ihr Fehlen am Arbeitsplatz als unentschuldig gewertet werden und zum Verlust der zugewiesenen Arbeit führen.
- 11.6. Auch wenn Sie zur Arbeit nicht verpflichtet sind, führt der von Ihnen verschuldete Verlust einer zugewiesenen Arbeit regelmäßig zur Sperre des Taschengeldes für bis zu drei Monate. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie ein Ihnen zumutbares, an Ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten orientiertes Arbeitsangebot der Anstalt ohne genügenden Grund ablehnen. Eine Taschengeldsperre lässt die gesetzlichen Möglichkeiten der Verfügung über vorhandenes Haus- oder Eigengeld sowie der Einzahlung zweckgebundener Gelder auf Ihr Gefangenenkonto unberührt.
- 11.7. Sie dürfen eine einmal aufgenommene Arbeit nicht zur Unzeit, insbesondere nicht spontan und ohne Ankündigung, niederlegen. Eine solche Arbeitsniederlegung kann neben der Taschengeldsperre auch disziplinarische Folgen haben.
- 11.8. Über von der Anstalt angebotene Bildungsmaßnahmen informieren Sie sich bitte über die Aushänge im Stationsbereich, die Informationsterminals oder Bedienstete. Sollten Sie sich für eine Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme entscheiden, sind Sie zu einem regelmäßigen und pünktlichen Erscheinen verpflichtet. Die Nummern 11.2. bis 11.5. der Hausordnung gelten entsprechend.

12. Freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung

- 12.1. Anstelle der Übertragung von Anstaltsarbeit können Sie die Aufnahme einer Arbeit oder Bildungsmaßnahme im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses beantragen. Neben den nachstehenden Punkten sind die genauen Zulassungskriterien einer gesonderten Auflistung zu entnehmen.
- 12.2. Insbesondere Voraussetzung für die Beschäftigungsaufnahme ist, dass diese der Vermittlung, Erhaltung oder Förderung von Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung dient, Sie im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung für eine regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigänger) als geeignet eingeschätzt worden sind, Sie die notwendigen Aufwendungen aus den Einkünften bestreiten können und keine überwiegenden Gründe des Vollzuges entgegenstehen.

- 12.3. Die Gewährung von Freigang kann mit Weisungen und Auflagen verbunden werden.
- 12.4. Mit Widerruf der Eignung als Freigänger durch die Anstalt entfällt auch die Grundlage für die weitere Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses. Der abzuschließende Arbeits-/Ausbildungsvertrag muss deshalb die Regelung enthalten, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die Erlaubnis zum Freigang widerrufen wird.
- 12.5. Bei der Arbeitssuche auf dem freien Arbeitsmarkt können die Bundesagentur für Arbeit sowie private Arbeitsvermittler genutzt werden. Vorab ist die Genehmigung der Anstalt entsprechend einzuholen. Es erfolgt zudem vor Ort eine Prüfung ihrer geplanten Arbeits- bzw. Bildungsstätte durch die Anstalt. Ferner wird ein erstes Kontaktgespräch mit dem Arbeitgeber oder der Bildungseinrichtung geführt. Nach Vorliegen aller Unterlagen wird in Konferenz über ihren Antrag auf ein freies Beschäftigungsverhältnis entschieden.
- 12.6. Zur Prüfung erforderlich sind jedenfalls:
- der Antrag auf Zulassung zum freien Beschäftigungsverhältnis
 - der Sozialversicherungsausweis
 - der Nachweis einer abgeschlossenen Krankenversicherung
 - die Abschrift des noch nicht unterschriebenen Arbeitsvertrages / Ausbildungsvertrages, der eine Regelung zur befreienden Zahlung der Bezüge ausschließlich auf ein mit der Anstalt vereinbartes Konto enthält.
- 12.7. Ihr Arbeitsplatz bzw. die Bildungsstätte sollten sich in der näheren Umgebung zur JVA befinden. Die Beschäftigung muss eine tägliche Rückkehr in den offenen Vollzug zulassen, wobei Schichtarbeit möglich ist. Es muss ein Ansprechpartner des Arbeitgebers vor Ort zur Verfügung stehen. Der Arbeitsplatz und die ausgeführte Tätigkeit müssen durch die Anstalt kontrollierbar sein. Zwischen der Anstalt und dem Arbeitgeber wird vor Beschäftigungsaufnahme über diese und weitere Pflichten des Arbeitgebers eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen.
- 12.8. Selbstbeschäftigung und Tätigkeiten im eigenen Unternehmen oder bei Angehörigen sind besonders zu begründen und werden nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zugelassen. Zu den Einzelheiten der Zulassungsmöglichkeiten fragen Sie Ihre(n) Vollzugsabteilungsleiter(in).
- 12.9. Als Freigänger haben sie entsprechend die Vorschriften Ihres Arbeitgebers einzuhalten. Notwendige Arbeitskleidung müssen sie sich selbstständig beschaffen und reinigen. Eine Haftung durch die JVA bei Verlust oder Beschädigung ist ausgeschlossen.
- 12.10. Arbeitsunfälle sind der JVA unverzüglich, spätestens nach Rückkehr aus dem freien Beschäftigungsverhältnis anzuzeigen. Ist infolge eines Arbeitsunfalls ein Arztbesuch erforderlich haben sie die Anstalt vor Verlassen ihrer Arbeitsstelle entsprechend zu informieren. Bei Feststellung von Arbeitsunfähigkeit haben Sie nach Verlassen der Arztpraxis unverzüglich in die JVA zurückzukehren. Ist eine Weiterbeschäftigung möglich, ist die JVA ebenfalls unverzüglich über die Rückkehr an den Arbeitsplatz bzw. die Bildungsstätte zu informieren.
- 12.11. Als Freigänger können Meldepflichten gegenüber den Trägern von Sozialleistungen bestehen. Dies gilt insbesondere, wenn Sie infolge der Zulassung als Freigänger Wohngeld beziehen. Ihre Einkommensverhältnisse im Rahmen des freien Beschäftigungsverhältnisses können aber nicht nur gegenüber dem Sozialamt sondern gegebenenfalls auch gegenüber dem Jugendamt bei Unterhaltsvorschussleistungen zu of-

fenbaren sein. Als Nachweis werden regelmäßig Ihre Lohnbescheinigungen sowie der mit Ihnen erarbeitete Verwendungsplan benötigt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sozialdienst. Erfüllen Sie bestehende Meldepflichten nicht, setzen Sie sich gegebenenfalls einer straf- oder ordnungsrechtlichen Verfolgung aus. Zudem droht die Einstellung der Zahlung von Sozialleistungen und in bestimmten Fällen auch eine Rückforderung erbrachter Leistungen.

13. Kfz-Nutzung

13.1. Die Nutzung eines Kraftfahrzeuges, insbesondere im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses ist nicht generell ausgeschlossen. Um Ihnen das Fahren eines Fahrzeugs zu gestatten, sind durch die JVA aber vorab im Einzelfall Ihre persönliche Eignung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für das Führen eines konkret zu benennenden Fahrzeugs zu prüfen. Stellen Sie deshalb frühzeitig einen Antrag auf Nutzung eines Kfz. Die Entscheidung ergeht durch die Anstaltsleitung.

13.2. Wenn Sie sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden kann Ihnen das Führen eines bestimmten Kraftfahrzeuges zum Zurücklegen des täglichen Arbeitsweges genehmigt werden. Mit dem Antrag sind folgende Punkte nachzuweisen:

- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis
- gültige Zulassung des Kfz
- Versicherungsnachweis für das Fahrzeug
- falls Sie nicht Halter des Fahrzeugs sind, ist die Zustimmung des Fahrzeughalters zur Kfz-Nutzung vorzulegen
- der aktuelle Auszug aus dem Verkehrszentralregister

Zudem ist die Erforderlichkeit einer Kfz-Nutzung zum Zurücklegen des täglichen Arbeitsweges von Ihnen darzulegen. Denn grundsätzlich haben Sie Ihre Beschäftigungsstätte zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzufahren, wenn Sie der Arbeitgeber nicht abholt und/oder zur Anstalt zurückbringt. Für Reparaturen, Wartungsarbeiten und die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs sind Sie selbst verantwortlich. Eine Haftung, auch gegenüber Dritten, seitens der JVA ist ausgeschlossen. Als Verkehrsteilnehmer haben Sie sich an die allgemeinen Verkehrsregeln zu halten. Entstehende Kosten für Betriebsstoffe sind ebenfalls von Ihnen zu tragen.

13.3. Die Nutzung von Kraftfahrzeugen im Rahmen Ihrer Tätigkeit beim Arbeitgeber bedarf ebenfalls der Genehmigung durch die Anstalt. Ist eine solche zur Ausübung Ihrer geplanten Tätigkeit beim Arbeitgeber dringend erforderlich, ist frühzeitig ein entsprechender Antrag an den/die Vollzugsabteilungsleiter(in) zu stellen. Mit Antrag sind folgende Punkte nachzuweisen:

- der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (bei Baufahrzeugen, LKW etc. entsprechend)
- die Bescheinigung des Arbeitgebers, dass Kfz-Nutzung für Tätigkeitsausübung erforderlich und eine Nutzungsüberlassung erfolgt, sofern sich dies nicht bereits aus Ihrem Arbeitsvertrag ergibt
- der Versicherungsnachweis
- der aktuelle Auszug aus dem Verkehrszentralregister

Für die Überprüfung der Verkehrssicherheit des Ihnen zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs sind sie selbst verantwortlich. Eine Haftung, auch gegenüber Dritten, seitens der JVA ist ausgeschlossen. Von Ihnen festgestellte Verstöße Ihres Arbeitgebers gegen gesetzliche Pflichten sind der JVA unverzüglich anzuzeigen. Gegebenenfalls ist das Führen des Fahrzeugs zu unterlassen und der Arbeitgeber über die Gründe zu unterrichten.

- 13.4. Ausnahmsweise kann Ihnen im Einzelfall unter den Voraussetzungen nach Ziffer 13.2. das Führen eines Kraftfahrzeugs auch im Rahmen von Lockerungen genehmigt werden. Insbesondere haben Sie die Erforderlichkeit der Kfz-Nutzung darzulegen. Namentlich ist zu belegen, dass es Ihnen nicht möglich ist, den Zielort der Lockerung zu Fuß, durch öffentliche Verkehrsmittel oder durch Abholung einer Bezugsperson zu erreichen.

14. Geld

- 14.1. Es wird auch im offenen Vollzug für Sie ein Eigengeldkonto, ein Hausgeldkonto sowie in der Regel ein Überbrückungsgeldkonto geführt. Gelder, die Sie bei Ihrer Inhaftierung in die Anstalt eingebracht haben oder die Ihnen von Dritten zugewendet werden, werden zunächst Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

Es wird zwischen frei verfügbarem Eigengeld und nicht frei verfügbarem Eigengeld unterschieden. Sie sollten sich vor der Einzahlung oder Überweisung bei der Ein- und Auszahlungsstelle darüber informieren, ob Sie über das Geld verfügen können, da Ihr Eigengeld gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegen kann (Pfändungen oder Aufrechnungen öffentlicher Kassen).

- 14.2. Ihr Besitz von Bargeld im Bereich des offenen Vollzuges darf den von dem/der Vollzugsabteilungsleiter(in) festgesetzten Betrag der zulässigen Auszahlung nicht übersteigen. Auszahlungen für den Sondereinkauf nach Ziffer 14.9. erhalten Sie zusätzlich.
- 14.3. Der verfügbare Betrag auf ihrem Hausgeld- bzw. Taschengeldkonto wird Ihnen bis zur festgesetzten Höchstgrenze von Bargeldbesitz durch den/die Abteilungsdienstleiter(in) in bar gegen Unterschrift ausgezahlt. Die Auszahlungstermine werden von dem/der Vollzugsabteilungsleiter(in) bestimmt und sind den Aushängen auf Station oder dem Gefangeneninformationsterminal zu entnehmen. Übersteigt Ihr monatlicher Anspruch den Höchstbetrag von Bargeldbesitz, wird dieser Betrag Ihrem Hausgeldkonto gutgeschrieben und verbleibt zunächst auf diesem.
- 14.4. Für die Einteilung und Verwendung des Ihnen zur Verfügung stehenden Geldes sind Sie selbst verantwortlich. Nahrungs-, Körperpflege- und Genussmittel dürfen Sie nur vom Hausgeld oder Taschengeld kaufen.
- 14.5. Diese Beträge übersteigendes, in ihrem Besitz befindliches Bargeld, das Ihnen zugeordnet werden kann, wird Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben. Fremdländisches Geld wird zu Ihrer Habe genommen.
- 14.6. Bareinzahlungen in der Anstalt sind nicht möglich. Überweisungen können nur an die Landesjustizkasse Chemnitz unter Angabe der dafür notwendigen Daten gerichtet werden. Für die Überweisung sind folgende Angaben erforderlich:

Zahlungsempfänger: Landesjustizkasse Chemnitz
Kreditinstitut: Bundesbank Chemnitz (BBK Chemnitz)
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870
Verwendungszweck: PK-Nr.: 7097 0917 8211, Name, Vorname, Geburtsdatum des Empfängers, Verwendungszweck/Einzahlungsgrund

- 14.7. Für die Tilgung offener Geldstrafen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen ist die Gerichtskasse des Amtsgerichts Chemnitz zuständig. Die Öffnungszeiten der Gerichtskasse sind auf der Internetseite des Gerichts einsehbar. Außerhalb der Öff-

nungszeit der Gerichtskasse erfolgt die Annahme von Geldern für die Tilgung der offenen Geldstrafe durch den Zentralbediensteten der Anstalt.

- 14.8. Sie können sich auch Geld für eine bestimmte Verwendung ("Zweckbindung") von Dritten überweisen lassen. Die konkrete Zweckbindung des eingezahlten Geldes ist vom Einzahler anzugeben. Bitte weisen Sie den Einzahler ausdrücklich darauf hin. Insbesondere folgende "Zweckbindungen" kommen in Betracht:
- Eigenbeteiligung bei Zahnersatz und Brillen
 - Weiter-, Aus- und Fortbildung, Lernmaterial, Lehrgangs- und Prüfungskosten sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang
 - Entlassungsvorbereitung, Kosten der Arbeits- und Wohnungssuche sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang
 - Kleidung für Freigang, Berufs- und Entlassungskleidung, Personalpapiere u.a.
 - Kosten während der Lockerungen, z.B. Fahrtkosten
 - Bastelmaterial
 - Schreibbedarf und Briefmarken
 - Sportbekleidung
 - Telefonkosten
 - Überprüfung und Kauf technischer Geräte gemäß der vorliegenden Bestellkataloge

Bitte beachten Sie aber, dass Pfändungsschutz nur besteht, soweit der Verwendungszweck auf eine Maßnahme der Eingliederung (§ 60 SächsStVollzG/ § 61 SächsJStVollzG) gerichtet ist.

- 14.9. Dritte können Ihnen für Sondereinkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln in der Straf- und Jugendstrafhaft über die Landesjustizkasse Chemnitz dreimal im Jahr Geld bis zum Wert des 8-fachen Tagessatzes der Eckvergütung überweisen. Dieses wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben und unterliegt dem Pfändungsschutz. Der Betrag wird Ihnen zur nächsten Auszahlung ausgezahlt. Sie können den Sondereinkauf im Abstand von 2 Monaten nutzen.

Für die Überweisung sind folgende Daten anzugeben:

Zahlungsempfänger: Landesjustizkasse Chemnitz
Kreditinstitut: Bundesbank Chemnitz (BBK Chemnitz)
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870
Verwendungszweck: 709709178211 - Name, Vorname, Geburtsdatum des Zahlungsempfängers, Sondereinkauf

- 14.10. Das Hausgeld wird aus sechs Zehntel der Ihnen gewährten Vergütung gebildet. Für Gefangene die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt. Für Strafgefangene, die über Eigengeld verfügen und keine hinreichende Vergütung erhalten, gilt dies entsprechend. Das Hausgeld steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung. Es ist vor Pfändungen geschützt.

- 14.11. Ihnen kann gestattet werden, zur Vorbereitung der Entlassung ein angemessenes Überbrückungsgeld zu bilden, regelmäßig höchstens jedoch 1.400,- Euro. Solange das Überbrückungsgeld nicht in ausreichender Höhe angespart ist, wird Eigengeld bis zur Höhe des festgelegten Betrages – mit Ausnahme des zweckgebundenen Eigengeldes – im Regelfall Ihrem Überbrückungsgeld zugerechnet und ist aufgrund dessen für Sie nicht frei verfügbar, aber auch nicht durch Dritte pfändbar.

- 14.12. Beantragtes Überbrückungsgeld wird grundsätzlich aus den regelmäßigen Einkünften im Sinne des § 55 Abs. 1 SächsStVollzG/ § 57 Abs. 1 SächsJStVollzG gebildet. Dasselbe gilt für regelmäßige Einkünfte aus Selbstbeschäftigung oder aus einem freien Beschäftigungsverhältnis sowie für regelmäßige Einkünfte aufgrund Leistungen anderer Leistungsträger, wenn die Einkünfte auf dem Eigengeldkonto zur Auszahlung gelangen. Sonstiges Eigengeld wird nur auf Ihren Antrag, der bei dem/der zuständigen Vollzugsabteilungsleiter(in) zu stellen ist, im Einzelfall für die Bildung von Überbrückungsgeld in Anspruch genommen. Es gilt jedoch Nummer 14.11. Satz 2.
- 14.13. Es wird nach der Bildung von Hausgeld ein fester Anteil der verbleibenden, regelmäßigen Einkünfte zur Bildung von Überbrückungsgeld verwendet. Die Gefangenen können im Rahmen der Vereinbarung über die Bildung von Überbrückungsgeld bestimmen, ob die verbleibenden Einkünfte in vollem Umfang oder mit einem Anteil von $\frac{3}{4}$ zur Bildung von Überbrückungsgeld herangezogen werden. Nummer 14.11. Satz 2 gilt aber auch in diesem Fall, sodass das nach Bildung von Haus- und Überbrückungsgeld verbliebene Eigengeld weiterhin den vorgenannten Beschränkungen unterliegt.
- 14.14. Auf Ihren Antrag kann der/die Vollzugsabteilungsleiter(in) im Einzelfall genehmigen, dass auch Teile des Haus-/Taschengeldes dem Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden. Ihnen muss aber mindestens monatliches Hausgeld in Höhe von $\frac{4}{5}$ des Taschengeldsatzes verbleiben. Eine Änderung der Höhe des Überbrückungsgeldes sowie eine Änderung des monatlichen Ansparumfanges sind nur im Einzelfall und nur aus zwingenden Gründen möglich, die von Ihnen darzulegen sind. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren zuständigen Vollzugsabteilungsleiter. Das Überbrückungsgeld soll Ihnen den Übergang in die Freiheit erleichtern. Es wird von dem/der Vollzugsabteilungsleiter(in) auch schon vor der Haftentlassung für Ausgaben, die Ihrer Entlassungsvorbereitung dienen, freigegeben. Solche Ausgaben sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Wohnmöglichkeit sowie zur Beschaffung von ausreichender Entlassungsbekleidung.
- 14.15. Sie können angespartes Überbrückungsgeld auch einsetzen, um noch offene Geldstrafen zu tilgen und dadurch eine drohende Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Dasselbe gilt für die Abwendung von Ordnungs- und Zwangshaft durch Zahlung der zugrundeliegenden Geldforderungen. Überbrückungsgeld kann auch für Zwecke der Wiedergutmachung gegenüber Opfern einer durch Sie begangenen Straftat verwendet werden. Einmal eingesetztes Überbrückungsgeld wird im Regelfall nicht wieder angespart.
- 14.16. Wenn Sie ohne Ihr Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten und nicht in ausreichendem Maße verfügbares Eigengeld sowie externe Einkünfte besitzen, können Sie Taschengeld erhalten, falls Sie bedürftig sind. Taschengeld ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular, das Sie auf Anfrage durch den Stationsbediensteten ausgehändigt bekommen, rechtzeitig innerhalb des jeweiligen Monats zu beantragen. Taschengeld wird nachträglich in dem Monat gebucht, der dem Antragsmonat folgt, weil die Bedürftigkeit erst dann sicher festgestellt werden kann. Das Taschengeld kann aber insbesondere am Anfang Ihrer Haft im ersten Monat auch im Voraus gewährt werden. Gelder, die Ihnen bei der Vorausgewährung im laufenden Monat zugehen, werden bedarfsmindernd berücksichtigt. Die aktuelle Höhe des gewährten Taschengeldes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf Ihrer Station.

15. Einkauf

- 15.1. Ihnen wird gestattet, selbstständig Versorgungseinkäufe zur Beschaffung von erlaubten Nahrungs-, Körperpflege- und Genussmitteln im Rahmen von Lockerungen

durchzuführen. Versorgungseinkäufe finden in der Regel als unbegleitete Ausgänge statt. Die Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen der Verlegung in den offenen Vollzug, sodass sie mit dieser auch Versorgungseinkäufe in Anspruch nehmen können.

- 15.2. Freigängern mit freiem Beschäftigungsverhältnis und Selbstverpflegung werden täglich von Montag bis Freitag, Freigängern mit freiem Beschäftigungsverhältnis und Anstaltsverpflegung montags und den übrigen Gefangenen mit Anstaltsverpflegung je nach Arbeitseinsatz montags, dienstags oder mittwochs Einkaufszeit gewährt. Den zeitlichen Umfang bestimmt der/die Vollzugsabteilungsleiter(in). Bitte beachten Sie die Aushänge. Für gesonderte Einkaufszeiten, die durch Schichtdienst oder Krankheit begründet sind, stellen Sie bitte einen Antrag.
- 15.3. Die Einkaufszeit dient im Regelfall ausschließlich dem Einkauf von erlaubten Nahrungs- und Genussmitteln sowie Mitteln zur Körper- und Bekleidungspflege. Nahrungs-, Körperpflege- und Genussmittel dürfen dabei nur vom Haus- oder Taschengeld eingekauft werden (§ 53 Abs. 2 Satz 3 SächsStVollzG, § 31 Abs. 2 Satz 3 SächsJStVollzG). Im Übrigen kann für den Versorgungseinkauf auch freies Eigengeld verwendet werden.
- 15.4. Andere Gegenstände dürfen außerhalb der Versorgungseinkäufe in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden. Dabei gilt ein monatlicher Einkauf von anderen Gegenständen (§ 53 Abs. 2 Satz 3 SächsStVollzG, § 31 Abs. 2 Satz 3 SächsJStVollzG) bis zum 6-fachen des Tagessatz der Eckvergütung als angemessen.

Gefangene, die ausschließlich begleitete Ausgänge mit Anstaltsbediensteten bzw. externen Mitarbeitern aus dem Kreis der Anstalt und unbegleitete Versorgungseinkäufe durchführen können, können für den Erwerb dieser Gegenstände die im geschlossenen Vollzug der JVA Chemnitz zugelassenen Bezugswege über Versandkatalog nutzen. Zu den Einzelheiten der Bestellung wenden Sie sich bitte an die Stationsbediensteten.

Die übrigen Gefangenen führen die Einkäufe mit Genehmigung der Anstalt im Rahmen der Lockerungen durch.

- 15.5. Im ersten Vollzugsmonat können Sie bis zum 6-fachen Tagessatz der Eckvergütung von Ihrem Eigengeld auch Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel einkaufen, sofern Sie im laufenden Monat noch keinen Einkauf in dieser Höhe in Anspruch genommen haben (Zugangseinkauf). Dieser Betrag wird aber auf ein im Folgemonat zu zahlendes Taschengeld angerechnet. Die Höhe des Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station.
- 15.6. Versorgungseinkäufe haben grundsätzlich im Stadtgebiet Altchemnitz, Reichenhain oder Bernsdorf zu erfolgen.
- 15.7. Die unter Nummer 15.2. geregelte Einkaufszeit darf nur in Anspruch genommen werden, wenn Sie im angemessenen Umfang (Mindesteinkauf 5,00 €) einkaufen wollen. Der Kassenbeleg über die eingekauften Sachen ist wenigstens bis zur Kontrolle bei der Rückkehr in den offenen Vollzug aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- 15.8. Sie dürfen grundsätzlich nur für den eigenen Bedarf einkaufen. Der Einkauf für Mitgefangene bedarf der Erlaubnis der Anstalt.
- 15.9. Nahrungs- und Nahrungsergänzungsmittel sind nur in angemessener Menge zur Lagerung gestattet. Die Lagerung auf dem Fußboden (außer Getränkekasten) und den Fensterbrettern ist nicht gestattet. Alle Lebensmittel haben sich beim Kauf in Original-

nalverpackung zu befinden, angebrochene Verpackungen sind verboten. Pilze dürfen nur als Konserve eingebracht werden.

- 15.10. Der Konsum und Besitz von Alkohol in jeder Form sowie alkoholfreie Biere, Malzbier, Doppel-Karamell, Sekt oder Ähnliches sind grundsätzlich verboten. Weiterhin ist es nicht gestattet, sich Speisen, Getränke und anderes durch Firmen in die Anstalt liefern zu lassen. Derartige Anlieferungen werden abgewiesen, etwaige Kosten gehen dann zu Lasten des Bestellers.
- 15.11. Das Einbringen von Waren aus dem Ausgang/Langzeitausgang ist nur mit Erlaubnis der Anstalt gestattet.

16. Aufenthalt im Freien, Freizeit, Sport, Bücherei

- 16.1. Der Aufenthalt im Freien wird von den weiblichen und männlichen Gefangenen gemeinsam durchgeführt. Für die in der Mutter-Kind-Abteilung untergebrachten Gefangenen steht ein abgetrenntes Freizeitgelände zur Verfügung. Die Zeiten des Aufenthaltes im Freien entnehmen Sie dem Tagesablaufplan. Erweiterte Zeiten werden durch den Stationsdienst festgelegt. Der Aufenthalt im Freien ist nur in dem dafür festgelegten Bereich gestattet. Bänke und Tische dürfen nicht verstellt werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehen Behältern zu entsorgen. Nach Beendigung des Aufenthaltes im Freien ist das Außengelände sauber zu verlassen.
- 16.2. Sie können den Sport- und Freizeitbereich innerhalb der Öffnungszeiten nutzen. Diese sind als Aushang auf Station und im Informationsterminal ersichtlich. Anregungen für Freizeitmaßnahmen und -gruppen können Sie der zuständigen Freizeitbediensteten oder der Gefangenenmitverantwortung zuleiten. Handwerkliche und musikalische Freizeitbeschäftigung ist, vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung, nur in besonderen Freizeiträumen, nicht grundsätzlich im Haftraum zulässig. Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung (z. B. Materialien, Werkzeuge, Fachliteratur u. a.) können Sie nach Prüfung und Genehmigung durch den/die Vollzugsabteilungsleiter(in) im Rahmen von Lockerungen einbringen oder einkaufen. Sie können in den Grenzen der Regelungen nach Nummer 14 für den Erwerb Hausgeld und frei verfügbares Eigen-geld verwenden.
- 16.3. Sport kann als antragsfreier Freizeitsport im Sport- und Freizeitbereich des offenen Vollzuges betrieben werden. Antragsfreier Freizeitsport kann insbesondere während des Aufenthaltes im Freien durchgeführt werden (z.B. Volleyball und Tischtennis). Bitte beachten Sie hierzu die Aushänge auf Ihrer Station.
- 16.4. Zur Vermeidung von Sportunfällen beachten Sie bitte, insbesondere bei Benutzung von Sportgeräten, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und folgen Sie den Anweisungen der Bediensteten. Sollten Sie sich dennoch beim Sport verletzt haben, müssen Sie dies unverzüglich einer Bediensteten anzeigen.
- 16.5. Nehmen Sie an Wettkämpfen mit vollzugsexternen Personen teil, die durch Sie verletzt werden könnten, haben Sie vor dem ersten Wettkampf eines Jahres einen geringen Eigenbetrag zu zahlen, damit Sie haftpflichtversichert sind. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei der Freizeitbediensteten. Schädigen Sie einen Dritten durch Missachtung von Unfallverhütungsvorschriften oder aufgrund fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens während der Freizeitmaßnahme an der Gesundheit, können die Kosten der ärztlichen Behandlung des Dritten gegen Sie geltend gemacht werden.
- 16.6. Halten Sie sich nicht an die Regeln der Unfallverhütung, kann Ihre Teilnahme an Trainingsgruppen oder die Benutzung von Sportgeräten widerrufen werden. Wird gegen Sie eine Disziplinarmaßnahme des Entzugs des Aufenthaltes in Gemeinschaft o-

der der Teilnahme an einer einzelnen Freizeitveranstaltung vollzogen, sind Sie für die Dauer des Vollzugs von der Nutzung des Sport- und Freizeitbereiches ausgeschlossen. Mit Ablauf des Vollzugs der Disziplinarmaßnahme können Sie wieder an Sport- und Freizeitmaßnahmen teilnehmen.

- 16.7. Sie können die Anstaltsbücherei des offenen Vollzuges benutzen, die über ein breites Angebot an Sach- und Unterhaltungsliteratur sowie CDs verfügt. Der Büchertausch findet entsprechend dem Aushang auf der Station statt. Entlehene Bücher dürfen nicht beschädigt oder beschrieben werden. Eine eigenmächtige Weitergabe an Mitgefangene ist nicht zulässig. Dasselbe gilt für entlehene andere Gegenstände der Freizeitbeschäftigung (z.B. Gesellschaftsspiele, Tischtenniszubehör). Sie haften zivilrechtlich für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Bücher, CDs oder andere anstaltseigene Gegenstände der Freizeitbeschäftigung. Bei einer mutwilligen Beschädigung oder Zerstörung kann das Verhalten zudem disziplinarisch geahndet werden.

17. Seelsorge und Religionsausübung

- 17.1. Sofern Sie dies wünschen, wird Ihnen geholfen, mit einer Seelsorgerin Ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs dürfen Sie in angemessenem Umfang besitzen. Diese Gegenstände dürfen Ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.
- 17.2. Sie haben das Recht, in der Regel einmal wöchentlich, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen Ihres Bekenntnisses in Einrichtungen außerhalb der Anstalt teilzunehmen. Dazu können Sie vorab mit dem jeweiligen Seelsorger der Anstalt in Verbindung treten. Bei Missbrauch der Ihnen dazu gewährten Lockerungen können diese widerrufen oder eine Beobachtungszeit verhängt werden.

18. Gesundheitsfürsorge

- 18.1. Die notwendige ärztliche Behandlung wird, sofern keine Krankenversicherung vorliegt, durch die Anstalt nach dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet. Sofern Sie als Freigänger selbst krankenversichert sind, müssen Sie einen Arzt außerhalb der Anstalt aufsuchen.
- 18.2. Liegt keine Krankenversicherung vor, erfolgt die medizinische Versorgung generell über den Anstaltsarzt im Bereich des geschlossenen Vollzuges. Die Sprechzeiten des Anstaltsarztes, der Frauenärztin sowie des Zahnarztes entnehmen Sie bitte den Aushängen auf Station. Den Antrag auf Vorführung zum Anstaltsarzt, zur Frauenärztin oder Zahnarzt geben Sie bitte bei den Stationsbediensteten bis 6:30 Uhr ab. Der Angabe gesundheitlicher Gründe bedarf es nicht. Die Bediensteten informieren Sie über den jeweiligen Termin und den Zeitpunkt des Ablaufens zur Torwache des Anstaltsgeländes. Sie haben sich dort selbstständig anzumelden bzw. werden gebracht und werden dem medizinischen Dienst zugeführt. Die Mitnahme von Gegenständen, Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Für den Ausgang zum Anstaltsarzt brauchen Sie keinen Ausgangsantrag zu stellen. Für Vorsorgeuntersuchungen gelten die allgemeinen Bestimmungen (Standard der gesetzlichen Krankenkasse). Diese Untersuchungen werden auf Antrag durchgeführt. Es wird dringend empfohlen, die kostenlosen Untersuchungen auf HIV und Hepatitis in Anspruch zu nehmen. Weitere Informationen erhalten Sie durch den Medizinischen Dienst.
- 18.3. Bei Vorliegen einer Krankenversicherung ist für Arztbesuche jeweils ein Ausgangsantrag zu stellen (Sonderausgang). Die Behandlung hat in der Regel im Stadtgebiet Chemnitz zu erfolgen. Diese Anträge sind umgehend, am Behandlungstag jedoch vor dem geplanten Arbeitsabgang, beim Bediensteten abzugeben. Die Arztvorstellung

sollte grundsätzlich ab 8.00 Uhr erfolgen. Bei Wiederbestellung ist das Bestellkärtchen dem Ausgangsantrag beizufügen.

Teilen Sie bitte stets mit, welchen Arzt Sie aufsuchen möchten, um bei eventuellen Folgeüberweisungen oder unüblich langer Behandlungsdauer die Nachfrage von Seiten der Anstalt zu Ihrem Aufenthalt bei diesem Arzt zu ermöglichen. Sie sind verpflichtet, die Anstalt telefonisch in Kenntnis zu setzen, wenn Sie eine andere Arztpraxis als die im Ausgangsantrag benannte oder ein Krankenhaus aufsuchen. Das kann sich bei akuten Fällen oder Facharztüberweisungen ergeben.

- 18.4. Medikamente müssen in jedem Fall unter Vorlage einer Kopie der ärztlichen Verordnung bei der Einbringung und Aufbewahrung angezeigt werden. Sie geraten sonst in Verdacht, unzulässiger Weise in Besitz von Medikamenten oder gar illegalen Drogen zu sein.
- 18.5. Medikamente dürfen nicht missbraucht oder an andere Gefangene weitergegeben werden. Ein Verstoß hiergegen kann disziplinarisch geahndet werden. Nicht mehr benötigte Arzneimittel müssen Sie an den medizinischen Dienst zurückgeben. Als Freigänger haben Sie selbstständig für eine Rückgabe von Medikamenten an die hierfür vorgesehenen Stellen zu sorgen. Für die ordnungsgemäße Einnahme sind sie in der Regel selbst verantwortlich.
- 18.6. Medikamente werden nach Maßgabe von Nummer 3.8. der Hausordnung im Haft- raum oder im Dienstzimmer der Bediensteten des offenen Vollzuges gelagert. Sollte der Verdacht entstehen, dass Sie Ihnen ärztlich verordnete Medikamente missbrauchen oder an andere Gefangene weitergeben, kann durch die Bediensteten des offenen Vollzuges unabhängig von den ärztlichen Vorgaben eine Herausgabe der in Ihrem Besitz befindlichen Medikamente verlangt werden. Die Einnahme der Medikamente findet dann nach Ausgabe im Beisein eines Bediensteten statt, welcher sich von der ordnungsgemäßen Einnahme der Medikamente überzeugt.
- 18.7. Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Hygiene zu unterstützen. Unfälle, körperliche Misshandlungen oder jeden Verdacht auf eine ansteckende Krankheit haben Sie unverzüglich zu melden. Sie erhalten regelmäßig Gelegenheit zum Duschen. Bei Mittellosigkeit werden Ihnen Körperpflegemittel zur Verfügung gestellt.
- 18.8. Für die Dauer einer stationären Behandlung in einem externen Krankenhaus unterliegen Sie weiterhin den gesetzlichen Beschränkungen Ihrer Bewegungsfreiheit. Sie haben den Anordnungen von Vollzugsbediensteten Folge zu leisten und dürfen sich ohne deren Genehmigung nicht aus den Ihnen zugewiesenen Behandlungsbereichen entfernen. Zuwiderhandlungen können als Entweichungsversuch gewertet und entsprechend disziplinarrechtlich gewürdigt werden.

19. Rauchen, Alkohol, Betäubungsmittel

- 19.1. Das Rauchen ist Gefangenen, die mindestens 18 Jahre alt sind, innerhalb des Gebäudes des offenen Vollzuges nur in den ausgewiesenen Mehrzweckräumen und im Außengelände des offenen Vollzuges nur an den hierfür besonders gekennzeichneten Stellen gestattet. Zur Entsorgung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Aschenbehälter zu nutzen.
- 19.2. Jugendstrafgefangene, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen keine Tabakwaren sowie keine anderen nikotinhaltigen Erzeugnisse einschließlich deren Behältnisse und auch keine nikotinfreien Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft

und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, einschließlich deren Behältnisse in Besitz haben. Die vorgenannten Erzeugnisse sowie Waren dürfen die Jugendstrafgefangenen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, während ihrer Haftzeit auch nicht konsumieren.

- 19.3. Tabakwaren, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Medikamentenmissbrauch gefährden Ihre Gesundheit. Nutzen Sie die Haftzeit, sich mit Ihren diesbezüglichen Problemen auseinanderzusetzen. Sie können sich dazu der Hilfe der in der Anstalt tätigen Suchtberater bedienen oder – nach Vorliegen der Voraussetzung für Lockerungen – eine Suchtberatung außerhalb der Anstalt im Stadtgebiet Chemnitz aufsuchen. Hilfestellung finden Sie auch bei den Fachdiensten. Nutzen Sie die Angebote der Selbsthilfegruppen.
- 19.4. Die Herstellung, der Erwerb und Besitz, die Verbreitung und Einnahme alkoholischer Getränke, Drogen und nicht verordneter Medikamente sind verboten und können strafrechtlich und/oder disziplinarisch geahndet werden. Es können Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum angeordnet werden, an denen Sie mitzuwirken haben. Verweigern Sie ohne hinreichende Gründe Ihre Mitwirkung, besteht die gesetzliche Vermutung, dass Sie nicht frei von Suchtmittelkonsum sind.

20. Ersatz von Aufwendungen, Schadensersatz

- 20.1. Verlieren, zerstören oder beschädigen Sie vorsätzlich oder fahrlässig Anstaltseigentum, so sind Sie der Anstalt zum Schadensersatz verpflichtet. Über den Anspruch wird regelmäßig vor Aushändigung des Ersatzes entschieden. Kontrollieren Sie sofort nach der Übernahme von Anstaltssachen und des Haftortes diese auf Vollständigkeit und Unversehrtheit. Beanstandungen teilen Sie unverzüglich der Stationsbediensteten mit.
- 20.2. Für den Ersatz von Aufwendungen aus Körperverletzungen, die durch Sie begangen wurden, gilt Nummer 16.5. Satz 3 dieser Hausordnung entsprechend.
- 20.3. Festgestellte Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz werden vorrangig durch Aufrechnung mit Auszahlungsansprüchen auf Haus- oder Eigengeld begetrieben.

21. Anträge und Sprechstunden, Anstaltsbeirat

- 21.1. Ihre ersten Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Bediensteten des offenen Vollzuges, bei denen Sie auch alle Anträge einreichen. Diese werden Ihren Antrag an die für die Bearbeitung zuständigen Bediensteten weiterleiten. Wenn Sie den Antrag direkt an die sachlich zuständige Bedienstete richten, tragen Sie zur Arbeiterleichterung bei. Die für die Anträge vorgesehenen Formulare erhalten Sie bei der Bediensteten auf Station. Beachten Sie bei Ihrer Antragstellung bitte, dass die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nimmt. Insbesondere Erstanträge auf Lockerungen sollen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt eingereicht werden. Davon ausgenommen ist der erste Versorgungseinkauf nach Verlegung in den Bereich des offenen Vollzuges.
- 21.2. Die Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihnen in der Regel von der Stationsbediensteten mündlich mit entsprechender Begründung eröffnet. Der abschließend bearbeitete Antrag gelangt mit dem Eröffnungsvermerk der Stationsbediensteten zur Gefangenenpersonalakte.
- 21.3. Sie können sich jederzeit schriftlich an die Anstaltsleiterin wenden. Zuvor sollten Sie jedoch in der Sie betreffenden Angelegenheit die Entscheidung des/der zuständigen

Vollzugsabteilungsleiters/in einholen. Solange aus Ihrem Antrag nicht hervorgeht, dass dies bereits geschehen ist, wird von der Anstaltsleiterin in der Regel zunächst der zuständige Vollzugsabteilungsleiter mit der Bearbeitung beauftragt.

- 21.4. Anträge, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen, insbesondere Beleidigungen oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht beschieden zu werden.
- 21.5. Die Anstaltsleiterin bzw. der Vollzugsleiter und der Vollzugsabteilungsleiter halten regelmäßige Sprechstunden ab, zu denen Sie sich schriftlich anmelden können. Wenn Sie Ihr Anliegen auf dem Antrag vermerken, so erleichtert dies die Vorbereitung des Gesprächs. Die Anstaltsleitersprechstunde findet jeweils dienstags statt. Die Zeiten der Vollzugsabteilungsleitersprechstunde entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station. Die Zuführung zur Anstaltsleitersprechstunde erfolgt analog den Regelungen zur Vorstellung beim Arzt unter Nummer 18.2., wenn nicht die Anstaltsleiterin eine Sprechstunde direkt im Gebäude des offenen Vollzuges durchführt.
- 21.6. Besichtigt ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz die Anstalt, so können Sie sich in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an ihn wenden. Die Anstalt führt eine Vormerkliste für diese Anhörungen, in die Sie sich per schriftlichen Antrag eintragen lassen können. Eine Angabe von Gründen ist auf dem Antrag nicht erforderlich. Mit einer längeren Wartezeit muss gerechnet werden. Bitte beachten Sie auch, dass die Eintragung in der Vormerkliste vorgesehene Verlegungen bzw. Überstellungen nicht aufhält.
- 21.7. Sie können sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen jederzeit an den Anstaltsbeirat wenden. Entsprechende Schreiben an den Anstaltsbeirat können im verschlossenen Umschlag abgegeben werden und unterliegen nicht der Postkontrolle durch die Anstalt. Sie können sich auch für eine Sprechstunde des Anstaltsbeirates per Antrag anmelden. Die Sprechstunde erfolgt durch ein oder mehrere Mitglieder des Anstaltsbeirates.

22. Beschwerden und Rechtsbehelfe

- 22.1. Wenn Sie sich durch eine Maßnahme der Anstalt unbegründet beschwert oder ungerecht behandelt fühlen, können Sie zunächst bei dem Vollzugsabteilungsleiter und im Weiteren bei der Anstaltsleiterin mündlich oder schriftlich eine Klärung herbeiführen.
- 22.2. Über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Anstaltsbedienstete entscheidet die Anstaltsleiterin. Nur über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Anstaltsleiterin oder deren Vertreter/in im Amt entscheidet das Sächsische Staatsministerium der Justiz. Alle anderen Eingaben an das Sächsische Staatsministerium der Justiz werden von dort grundsätzlich an die Anstaltsleiterin zur Entscheidung abgegeben. Da eine Dienstaufsichtsbeschwerde keine Voraussetzung für einen gerichtlichen Rechtsbehelf ist, wird auch die unter Nummer 22.3. aufgeführte Frist durch die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde nicht beeinflusst.
- 22.3. Sie können gegen eine ablehnende oder unterlassene Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges bzw. Jugendstrafvollzuges einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer bzw. der Jugendkammer des Landgerichts Chemnitz stellen. Falls die Entscheidung Ihnen schriftlich bekannt gegeben wurde, muss der Antrag binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Maßnahme oder der Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts eingelegt werden. Eine schriftliche Bekanntgabe setzt regelmäßig nicht die Erteilung einer Abschrift bzw. das Überlassen einer Kopie der Entscheidung voraus. Vielmehr genügt in der Regel ein schriftlich verfass-

ter Bescheid. Der Antrag auf gerichtliche Überprüfung bewirkt grundsätzlich nicht die Außerkraftsetzung der vollzuglichen Maßnahme. Beabsichtigen Sie, einen Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abzugeben, beachten Sie bitte, dass durch Sie dafür ein Ausgangsantrag zu stellen ist und dieser entsprechende Bearbeitungszeit von mehreren Tagen in Anspruch nehmen kann.

- 22.4. Unabhängig von den vorstehenden Beschwerdemöglichkeiten können Sie sich an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages, des Bundestages und an die Europäische Kommission für Menschenrechte in Straßburg wenden. Das Petitionsrecht begründet keinen Anspruch in der Sache, sondern nur einen Anspruch auf einen Bescheid. Die Europäische Kommission für Menschenrechte wird in der Regel erst tätig, wenn das innerstaatliche Recht ausgeschöpft ist. Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages nimmt eine Eingabe nur dann als Petition an, wenn diese sich gegen eine Maßnahme einer staatlichen Behörde (auch Justizvollzugsanstalten) richtet, die in Ihre Rechte eingreift. Dagegen werden bloße Anfragen und Bitten um Unterstützungen in der Regel nicht als Petition angenommen.

23. Gefangenenmitverantwortung (GMV) und Küchenkommission

- 23.1. Für die Mitverantwortung kommen namentlich in Betracht:

- Angelegenheiten aus dem Bereich der Freizeitgestaltung
- Maßnahmen zur Förderung und Betreuung
- Angelegenheiten der Hausordnung
- Anregungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplanes

Von einer Mitverantwortung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Bereiche, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berühren
- Personalangelegenheiten der Bediensteten
- Individualvertretung der Gefangenen

- 23.2. Nähere Einzelheiten zu einer Mitarbeit in der Gefangenenmitverantwortung können Sie der GMV-Satzung der Anstalt entnehmen. Diese ist bei der Stationsbediensteten einsehbar.

- 23.3. In der JVA Chemnitz ist eine Küchenkommission eingerichtet, welche sich in regelmäßigen Abständen (aller 6-8 Wochen) trifft. Hier besteht die Möglichkeit, im Interesse aller Essenteilnehmer, aktiv an der Gestaltung der Verpflegung mitzuwirken. Mögliche Themen sind:

- Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplanes
- Anregungen / Kritiken hinsichtlich der organisatorischen Abläufe der Gemeinschaftsverpflegung
- Einzelne Probleme im Zusammenhang mit der Verpflegung

Bei Interesse geben Sie bitte einen entsprechenden Antrag bei Ihrem Abteilungsdienstleiter ab. Ihr Teilnahmeinteresse wird in der Küche vorgemerkt. Sie werden bei einem freiwerdenden Platz informiert.

24. Ehrenamtliche Betreuung und Mitarbeiter

- 24.1. Zur Betreuung einzelner oder mehrerer bestimmter Gefangener sind ehrenamtliche Betreuer tätig. Es handelt sich hierbei um sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger, die in ihrer Freizeit den Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten helfen, die Entlassung vorbereiten und Hilfestellung nach der Entlassung geben.

Als Ansprechpartner für weitere Auskünfte und Vermittlung von Kontakten steht Ihnen der Sozialdienst zur Verfügung.

24.2. Außerdem kommen weitere externe Mitarbeiter in die Anstalt. Sie sind vor allem in der Suchtberatung und der Straffälligenhilfe tätig. Die Termine der Gruppenstunden und die Sprechzeiten können Sie den Aushängen auf Ihrer Station entnehmen.

25. Adressen

Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Postfach 12 07 05 01008 Dresden	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss 11011 Berlin
Europäische Kommission für Menschenrechte Boite Postale 431 R 6 F-67006 Strasbourg. Cedex	Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung Av. de L' Europe 67075 Straßbourg
Justizvollzugsanstalt Chemnitz Thalheimer Str. 29 09125 Chemnitz	Landgericht Chemnitz Strafvollstreckungskammer/Jugendkammer Hohe Str. 19/23 09112 Chemnitz
Staatsanwaltschaft Chemnitz Gerichtsstraße 2 09112 Chemnitz	Amtsgericht Chemnitz Strafabteilung/Jugendrichter Gerichtsstraße 2 09112 Chemnitz
Oberlandesgericht Dresden Strafsenate Schlossplatz 1 01067 Dresden	Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Abteilung IV 01095 Dresden

Die Telefonnummer der JVA Chemnitz lautet:

0371/5295-0.

Die gemeinsame Telefonnummer der Staatsanwaltschaft, des Amtsgerichts und des Landgerichts Chemnitz lautet:

0371/453-0.

Die Anschrift des Vorsitzenden des Anstaltsbeirates entnehmen Sie bitte dem aktuellen Aushang auf der Station.

26. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

gez. Eike König-Bender
Leitende Regierungsdirektorin

Anlage 1

1. Anstaltskleidung und -ausstattung:

a.) Anstaltskleidung (Damen)

<u>Anzahl</u>	<u>Gegenstand</u>
1 Paar	Badeschuhe
1 Paar	Sportschuhe
1 Paar	Straßenschuhe
10 Paar	Schlauchsocken
3	BHs
10	Slips
6	Unterhemden mit Träger
2	Tops
2	Sweat-Shirts
5	T-Shirts
2	Jeanshosen
2	Trainingshosen
1	$\frac{3}{4}$ - Sporthose
1	Pullover
1	Parka
1	Schlafanzughose
1	Schlafanzugoberteil
1*	Strickmütze*
1 Paar*	Fingerhandschuhe*
1*	lange Damenunterhose*
1	Wäschenetz
1	Wäschenetzverschluss

* die Ausgabe erfolgt nur auf Antrag der Gefangenen

b.) Anstaltskleidung (Herren)

<u>Anzahl</u>	<u>Gegenstand</u>
1 Paar	Badeschuhe
1 Paar	Sportschuhe
1 Paar	Straßenschuhe
10 Paar	Schlauchsocken
10	Slips
8	Unterhemden
2	Sweat-Shirts
5	T-Shirts
2	Jeanshosen
2	Trainingshosen
1	¾ - Sporthose
1	Pullover
1	Parka
1	Schlafanzughose
1	Schlafanzugoberteil
1*	Strickmütze*
1 Paar*	Fingerhandschuhe*
1	Wäschenetz
1	Wäschenetzverschluss

* die Ausgabe erfolgt nur auf Antrag der Gefangenen

c.) **Anstaltsausstattung**

<u>Anzahl</u>	<u>Gegenstand</u>
1	Badetuch
2	Handtücher
2	Waschlappen
2	Bettbezüge
2	Bettlaken
2	Kissenbezüge
1	Einziehdecke
1	Schlafdecke
je 1	Gabel, Esslöffel, Messer, Teelöffel
1	Tasse
1	Teller
1	Kanne
2	Geschirrtücher
2	Taschentücher

2. **Arbeitsbekleidung und -ausstattung:**
(nur bei Beschäftigung/Arbeitseinsatz)

<u>Anzahl</u>	<u>Gegenstand</u>
2	Arbeits- oder Küchenjacken
2	Unterhemden mit Träger
2	Arbeitshosen
3	Arbeitshemden
1	Pullover
1 Paar	Arbeitsschuhe
1	Brotdose
3	Arbeitshirts